

I. ALLGEMEINES

§ 1

a) Die Einwohnergemeinde Lüsslingen (EG) unterhält unter der Bezeichnung Elektra zur Versorgung der Einwohnerschaft mit elektrischer Energie ein Verteilnetz gemäss generellem Netzplan.

Zweck

b) Das vorliegende Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie die jeweils gültigen Tarife der Elektra bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zu den Energiebezügern. Die Anmeldung oder die Tatsache des Strombezuges gelten als Anerkennung des vorliegenden Reglementes und der jeweils geltenden Vorschriften und Tarife. Mit dieser Anerkennung gilt das Rechtsverhältnis als zustandegekommen.

Rechtsverhältnis

Reglement, Vorschriften und Tarife können bei der Bau- und Werkkommission (B+WK) und der Elektraverwaltung bezogen werden.

c) Die Elektra behält sich das Recht zur alleinigen Abgabe von elektrischer Energie innerhalb des Gemeindegebietes vor. Ohne ausdrückliche schriftliche Bewilligung ist es untersagt, Elektrizität aus Anlagen (z.B. Notstromgruppen) in das Versorgungsnetz einzuspeisen oder anderweitig zu verteilen.

Alleinige Energieabgabe

§ 2

Gesuche um Anschluss an das Versorgungsnetz sind an die B+WK zu richten. Hierzu sind die offiziellen Formulare zu verwenden.

Anschlussgesuche

§ 3

Für alle Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Missrechnungen vorbehalten.

Irr- und Missrechnungen

II. ORGANISATION UND AUFSICHT

§ 4

Die Oberaufsicht über die Elektra führt der Gemeinderat. Diesem sind für die Aufsicht, den Betrieb und die Verwaltung folgende Organe unterstellt:

Organe

- die Bau- und Werkkommission (B+WK)
- die Elektraverwaltung

§ 5

- | | |
|--|------------------------|
| a) Die B+WK entscheidet gemäss Gemeindeordnung über alle, die Elektrizitätsversorgung betreffenden Fragen, soweit diese nicht in den Kompetenzbereich des Gemeinderates oder der Gemeindeversammlung fallen. | Zuständigkeit:
B+WK |
| b) Die Elektra wird als Spezialfinanzierung geführt | Rechnungsführung |
| c) In den Aufgabenbereich der Elektra fallen sämtliche administrativen Arbeiten | Elektraverwaltung |

III. ENERGIEABGABE

§ 6 (Umfang)

- | | |
|---|--------------------------------------|
| a) Die Elektra liefert, in Übereinstimmung mit dem Stromlieferungsvertrag der GEB (Genossenschaft Elektra Bucheggberg) und BKW (Bernische Kraftwerke) elektrische Energie für alle Verwendungszwecke in Haushalt, Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie, soweit es sich um Bezüge im Gemeindegebiet handelt und soweit es die Leistungsfähigkeit der Verteileranlage erlaubt, insbesondere unter Berücksichtigung der Belastungsspitzen. | Umfang der
Energieabgabe |
| b) Die Elektra liefert die Energie ununterbrochen und in vollem Umfang innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Sie ist jedoch berechtigt oder unter Umständen verpflichtet, die Energielieferung in Fällen höherer Gewalt, insbesondere Krieg, Streik, Naturereignissen oder wenn die BKW die Energielieferung nicht einhalten können, einzuschränken oder einzustellen. Im weiteren gelten allfällige Tarifvorschriften (Sperrzeiten) sowie nachgenannte Vorbehalte und Bestimmungen. | Regelmässigkeit
der Energieabgabe |

- c) In Fällen unbedingter Notwendigkeit, namentlich Unterbrüche bei Betriebsstörungen und deren Folgen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten usw. kann die Energielieferung unterbrochen werden. Voraussehbare längere Unterbrechungen werden den Bezüglern bekanntgegeben, wobei auf die Bedürfnisse derselben nach Möglichkeit Rücksicht genommen wird. Die Bezüglern haben von sich aus alle Vorkehrungen zu treffen, um Schäden und Unfälle zu verhüten, die aus Stromunterbruch und Wiedereinschaltung entstehen könnten.
- d) Die Bezüglern haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, die aus Einschränkungen, Einstellungen oder Unterbrechungen der Energielieferung entstehen. Entschädigungsanspruch
- e) Die Elektra behält sich vor, gewisse Energieverbrauchskörper während den Höchstbelastungszeiten zu sperren oder eine besondere Gebühr für die Nichtsperrung zu erheben. Die Interessen der Bezüglern sind gebührend zu berücksichtigen. Sperrung von Energieverkaufskörpern

§ 7 (Bedingungen)

- a) Im Grundsatz sind die Kosten der Stromversorgung zu 100% aus dem Stromverkauf und den Anschlussgebühren ohne Zuhilfenahme der allgemeinen Finanzmittel (Steuern) zu bestreiten. Tarife
Tariferhöhungen im Rahmen von 20% auf die seit dem 01.10.2005 geltenden Tarife fallen in die Kompetenz des Gemeinderates.
- b) Der Gemeinderat ist, auf Antrag der B+WK, zur Einstellung der Energielieferung ermächtigt, wenn der Bezüglern:
- mehrfach erfolglos gemahnt
- erfolglos betrieben wurde. Einstellung der Energielieferung

Es kann auch ein Münzautomat eingebaut oder Vorauszahlungen verlangt werden.
- c) Der Bezüglern darf die Energie nur zu den in den Tarifen oder in speziellen Abmachungen bestimmten Zwecken verwenden. Tarifvorschriften
- d) Die B+WK setzt in Absprache mit BKW und GEB die Stromart, Spannung und Frequenz sowie Schutzmassnahmen im Verteilnetz und in den Hausinstallationen fest. Art der Stromabgabe
- e) Installationen müssen von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche über eine entsprechende Installationsbewilligung der GEB verfügen. Installationsbewilligung

- f) Energieverbraucher werden nur zugelassen soweit es die Leistungsfähigkeit der Anlage erlaubt. Der Bezüger wird darauf aufmerksam gemacht, dass er oder sein Installateur, bzw. Apparatelieferant, sich über die Anschlussbedingungen, insbesondere der Spannungsverhältnisse, rechtzeitig bei der B+WK zu erkundigen hat. Anschluss von Apparaten
- g) Die Elektra kann für bestimmte Apparate (z.B. Elektroheizungen) eine besondere Anschlussgebühr verlangen. Diese muss im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren geregelt sein. Anschlussgebühr für bestimmte Apparate
- h) Installationen und Verbraucher werden nicht angeschlossen bzw. müssen angepasst werden, wenn sie den Anschlussbedingungen dieses Reglementes oder den Vorschriften des SEV (Schweiz. Elektrotechnischer Verein) nicht entsprechen oder wenn sie im Betrieb die elektrischen Einrichtungen der übrigen Bezüger (Radio-, Fernseh- sowie Netzkommandoanlagen) und Einrichtungen des Netzbetriebes störend beeinflussen. Unvorschriftsgemässe Anlagen
- i) Besondere Anschluss-, Lieferungs- und Tarifbestimmungen gelten für Energieverbraucher, die einen verhältnismässig grossen Blindstrom aufweisen oder die Anlage unsymmetrischen oder rasch wechselnden Belastungen aussetzen, oder sonstwelche ungünstigen Rückwirkungen auf das Netz ausüben. Massgebend sind die diesbezüglichen Richtlinien der GEB und BKW. Blindstrom Netzbelastung

§ 8 (An- und Abmeldung)

- a) Gesuche um Abänderung bestehender Anschlüsse sind möglichst frühzeitig vom Bauherrn oder dessen Vertreter an die B+WK zu richten. Bei Neu- und grösseren Umbauten ist das Anschlussgesuch unter Beilage eines allfälligen notwendigen Anschlussbegehrens (nach den Richtlinien der GEB bzw. der BKW z.B. für Elektroheizungen) und eines Situationsplanes gleichzeitig mit dem Baugesuch an die B+WK einzureichen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift besteht die Gefahr, dass der Neuanschluss bzw. der abgeänderte Anschluss nicht, oder nicht rechtzeitig ausgeführt werden kann. Anschlussgesuche von Neu- und Umbauten
- b) Neuinstallationen, Erweiterungen und Umänderungen sind durch die ausführenden konzessionierten Firmen, mittels hierfür bestimmten Formularen vor der Ausführung der Arbeit anzumelden. Mieter, die in ihrer Mietwohnung oder sonstigem Mietobjekt eine Installationsarbeit ausführen lassen wollen, haben die Zustimmung des Hauseigentümers beizulegen. Installationsanmeldung

- c) Die Fertigstellung der angemeldeten Installation ist durch die Installationsfirma mittels Fertigstellungsanzeige mit Angabe des für die Inbetriebsetzung vorgesehenen Datums der GEB zu melden. Erst gestützt auf diese Anzeige können die Montage der allenfalls notwendigen Zähler und Zusatzapparate, die Installationskontrolle und die Inbetriebnahme der Anlage veranlasst werden. Fertigstellungs-
anzeige
- d) Jeder Eigentümer- und Mieterwechsel ist der Elektraverwaltung rechtzeitig und mit der genauen Angabe des Muta-
tionszeitpunktes, der alten und neuen Adresse zu melden. Das Bezugsverhältnis kann vom Bezüger (unter Einhaltung einer Kündigungsfrist bei Spezialverträgen) jederzeit mit Angabe des letzten Bezugstages gelöst werden. Der Bezüger haftet für die Bezahlung der Gebühren und des verbrauchten Stroms bis und mit dem angegebenen letzten Bezugstag. Wohnungswechsel
- e) Wechseln in den mit Strom versorgten Räumen die Bezüger und konnte mangels rechtzeitiger Benachrichtigung der Stromverbrauch nicht ermittelt werden, so haftet der Hauseigentümer. Haftung des
Hauseigentümers

§ 9 (Anschluss an die Verteileranlagen)

- a) Die Erschliessung mit Elektrizität erfolgt nach dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde bis zur Abgabestelle im Gebäude (inkl. Anschlusssicherung, jedoch ohne Sicherungseinsätze) durch die B+WK bzw. die von ihr beauftragten Firmen. Die B+WK bestimmt unter Berücksichtigung der Interessen der Eigentümer die Ausführungsart des Hausanschlusses. Die Bauherrschaft übernimmt die Kosten für:
- Kabelgraben
 - Kabelschacht
 - Lieferung und Verlegung der Schutzrohre
 - Belagsreparaturen
 - Durchbrüche
- Der komplette Dachständer ist Eigentum des Hauseigentümers. Reparaturen oder Abänderungen an dieser Einrichtung inkl. Dachständereinzug gehen zu Lasten des Eigentümers. Hausanschlüsse
- b) In der Regel wird pro Liegenschaft nur ein Anschluss erstellt. Nebengebäude sind vom Hauptgebäude aus, auf Kosten des Bezügers bzw. Eigentümers, zu versorgen. Anschlüsse von
Nebengebäuden
- c) Die Erschliessung von Gebieten, die noch nicht nach Erschliessungsprogramm vorgesehen sind, richtet sich nach § 101 PBG. Vorgängige
Erschliessung
- d) müssen Hausanschlüsse, die der eigenen Versorgung dienen aufgrund von baulichen Veränderungen oder Neu- Änderungen von
Hausanschlüssen

bauten verlegt werden, so gehen die Kosten zu Lasten des Verursachers.

- | | |
|--|--------------------|
| e) Der Haus- oder Grundeigentümer hat das Durchleitungsrecht für seinen Hausanschluss und allenfalls weitergehende Leitungen zu erteilen. Er ist für die Freihaltung des Terrains verantwortlich. Schäden, die durch die Weiterführung entstehen, werden entschädigt oder instandgestellt. | Durchleitungsrecht |
| f) Die Anschluss- und Benützungsgebühren sind im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren geregelt. | |
| g) Für besondere Fälle von Neuanschlüssen, z.B. aus-siedelnde Landwirtschaftsbetriebe, Pumpstationen, ARA etc., bleibt eine Sonderregelung vorbehalten. | Spezielle Fälle |

§ 10 (Verteilanlage)

- | | |
|--|--|
| a) Die Erstellung und der Unterhalt der Verteilanlagen des Sekundärnetzes ist Sache der Elektra. | Allgemeines |
| b) Der Zonenplan der EG Lüsslingen ist Grundlage für die Erstellung, Erweiterung und Verstärkung des Leitungsnetzes. | Neuanlagen, Erweiterung
Verstärkung |
| c) Müssen Verteilerleitungen auf Grund von baulichen Veränderungen oder Neubauten verlegt werden, so gehen die Kosten zu Lasten der Elektra. | Verlegung von
Leitungen |
| d) Die Kosten für Trafostationen innerhalb der Bauzone gehen zulasten der Gemeinde, insofern sie nicht vom Energielieferanten übernommen werden. Für Grossbezüger gelten die Vorschriften und Weisungen der GEB und BKW. | Trafostationen |

§ 11 (Hausinstallationen)

- | | |
|---|-------------------------------|
| a) Elektrische Installationen dürfen nur durch die von der GEB konzessionierten Firmen erstellt werden. | Installations-
bewilligung |
| b) Die Elektra ist um die Kontrolle der elektrischen Installationen besorgt. Festgestellte Mängel sind unverzüglich beheben zu lassen. Durch die Kontrolle wird die Haftpflicht von Installateur und Eigentümer nicht eingeschränkt. | Installations-
kontrolle |
| c) Der Eigentümer von Hausinstallationen und Energieverbrauchern hat diese in gutem Zustand zu erhalten. Unge-nügende oder gefährliche Einrichtungen können durch die mit der Kontrolle Beauftragten vom Netz getrennt und plombiert werden. Bei Missbrauchsgefahr können sie beschlagnahmt werden. | Unterhaltspflicht |

§ 12 (Messeinrichtungen und Steuerapparate)

- | | |
|--|-------------------------------|
| a) Alle Verbraucher müssen über Messeinrichtungen angeschlossen werden. Die Messeinrichtungen sind Eigentum der GEB und werden durch diese gewartet. Diese Apparaturen dürfen nur durch die Beauftragten der GEB geöffnet, versetzt oder verändert werden. | Allgemeines |
| b) Die notwendigen Messeinrichtungen werden von der GEB an den vom Eigentümer (nach Vorschrift GEB) kostenlos zu stellenden Platz installiert. | Installationen |
| c) Pro Hausanschluss wird nur eine Messeinrichtung installiert. Unterzähler werden nur in besonderen Fällen und auf Kosten der Bezüger installiert. | Unterzähler |
| d) Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtung durch ein ermächtigtes Prüfamts verlangen. Erweisen sich die beanstandeten Messeinrichtungen als in Ordnung, trägt der Bezüger die Kosten der Prüfung, andernfalls die Elektra. | Prüfung von Messeinrichtungen |
| e) Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend. | Messen des Energieverbrauches |
| f) Bei festgestellten Fehlanzeigen wird die verbrauchte Energie aufgrund der erfolgten Prüfung rekonstruiert. Ist dies nicht mit Sicherheit möglich, wird der Verbrauch durch Vergleiche mit früheren Abrechnungsperioden ermittelt. | Fehlanzeigen |
| g) Treten innerhalb der Hausinstallationen Energieverluste durch fehlerhafte Installationen auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches. | Fehlerhafte Installationen |

IV. STRAFBESTIMMUNGEN

§ 13

- | | |
|---|-----------------|
| a) Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes sind nach § 153 des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes strafbar. | Widerhandlungen |
| b) Die Gemeinde behält sich die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen vor. | |

V. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14

- | | |
|--|----------------------------------|
| a) Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglementes entscheidet nach Bericht und Antrag der B+WK der Gemeinderat. | Streitigkeiten |
| b) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweiligen Gesetzgebung sowie diejenigen des Lieferwerkes und der GEB. | Gesetzgebung |
| c) Durch dieses Reglement werden alle in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere das Reglement über die Abgabe "elektrischer Energie" vom 6. Oktober 1971 mit allen bisherigen Änderungen aufgehoben. | Aufhebung bestehender Reglemente |
| d) Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft. | Inkraftsetzung |

Vom Gemeinderat beschlossen am 18. Mai 1993

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

Ernst Hürlimann

Ruth Affolter

Von der Gemeindeversammlung von Lüsslingen genehmigt am 08. Juni 1993

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

Ernst Hürlimann

Ruth Affolter

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr. 2741 vom 17. August 1993

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Schwaller

Änderung §7 Abs. a

Von der Gemeindeversammlung von Lüsslingen genehmigt am 21. Juni 2006

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Ernst Hürlimann

Regula Lüthi

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss 1551 vom 22.08.2006

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Schwaller

Änderung §7 Abs. a

Von der Gemeindeversammlung von Lüsslingen genehmigt am 20. Dezember 2006

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Ernst Hürlimann

Regula Lüthi

Weitere Änderung §7 Abs. a

Von der Gemeindeversammlung von Lüsslingen genehmigt am 30. Mai 2007

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Ernst Hürlimann

Regula Lüthi

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Schwaller